

Hinweise zur Remonstration

1. Remonstrationen sind innerhalb von **zwei Wochen** seit Semesterbeginn schriftlich im Sekretariat abzugeben oder per Post zuzusenden. Für den Semesterbeginn ist der im Vorlesungsverzeichnis angegebene Stichtag maßgeblich. Später eingehende Remonstrationen werden nicht berücksichtigt. Zur Fristwahrung genügt der Eingang im Institut.
2. Remonstrationen sind ausführlich schriftlich zu begründen. Mündliche Anfragen werden nicht akzeptiert. Vermeintliche „Korrekturfehler“ sind einzeln darzustellen. Es ist zu begründen, inwiefern sich diese „Fehler“ in der Bewertung niedergeschlagen haben. Zu beachten ist, dass nicht jede Randbemerkung einen negativen Einfluss auf die Bewertung hat. Oft enthalten Randbemerkungen erläuternde Hinweise.
3. Remonstrationen können insbesondere auf folgende Gründe gestützt werden:
 - a) Es sind Teile der Klausur irrtümlich nicht bewertet worden. Eine Nichtbewertung von Teilen der Klausur ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil an einzelnen Seiten der Klausur keine Anmerkungen vorhanden sind. Es muss sich vielmehr aus der Endbewertung ergeben, dass Teile der Klausur nicht bewertet wurden. Dies gilt nicht bei einer Nichtbewertung von Teilen der Klausur wegen fehlender Leserlichkeit.
 - b) Die Bewertung ist in gesetzeswidriger Weise erfolgt.
4. Remonstrationen können nicht auf Vergleiche mit anderen Klausuren gestützt werden.
5. Eventuell veröffentlichte Lösungsskizzen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Note einer Arbeit bei der erneuten Durchsicht im Rahmen der Remonstration auch hinabgesetzt werden kann.